



Kompakt-Info

Abscheideranlagen RAL-GZ 693



Fettabscheideranlagen nach VVTB statt Zulassung

Bauaufsichtliche Zulassungen für Fettabscheideranlagen konnten nur bis zum Januar 2016 beim DIBt beantragt werden. Als Folge eines EuGH-Urteils wurden die Regelungen geändert und die Bauregellisten/Zulassungen gestrichen. Jetzt sind auch die längsten noch gültigen bauaufsichtlichen Zulassungen ausgelaufen.

Was gilt nun für die Fettabscheider?

Regelungen erfolgen nun gemäß der spezifischen Landesbauordnung und der Verwaltungsvorschrift „Technische Baubestimmungen“ (VV TB) der jeweiligen Länder. Für die Produkthanforderungen gelten jetzt allein die Anforderungen der harmonisierten Norm EN 1825. Die harmonisierte Norm und die CE-Kennzeichnung erfassen aber nicht immer alle geltenden Anforderungen in Bezug auf das Gesamtbauwerk.

VV TB als Ersatz für Zulassungen?

Bei Fettabscheideranlagen wurden deshalb die mit der CE-Kennzeichnung nicht abgedeckten Grundanforderungen sowie die Verwendung innerhalb der Gesamtanlage in die VV TB der jeweiligen Länder überführt. Damit ist ein einheitlicher Rechtsrahmen für den Einbau und die Verwendung von Fettabscheideranlagen nicht mehr gegeben.

Mehr Arbeit: Einzelfallbewertung und Musterverwaltungsvorschrift

Die Vollzugsbehörden müssten nun im Prinzip in jedem Einzelfall eine fachliche Bewertung der Eignung der Anlage und der Bauwerkssicherheit im konkreten Zusammenhang vornehmen.

Um hier zumindest eine weitgehend einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten, wurde seitens der Länder und des DIBt die „Muster“-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) herausgegeben (zu finden auf: www.dibt.de, Eingabe im Suchfeld MVV TB. Oder Klick hier auf <https://bit.ly/3a9x7vv>).

Die dort genannten Regelungen betreffen vor allem die Anforderungen an die Standsicherheit (Statik) sowie Anforderungen an die Verwendung. Hier verweist die Anlage B4.2/3 der MVV TB auf fast alle Abschnitte der DIN 4040-100, wodurch diese Norm quasi als verwaltungsrechtliche Grundlage gesetzlich eingeführt wird.

Worauf Verwaltungsbehörden jetzt achten müssen

Da die bauaufsichtlichen Zulassungen als „allumfassende“ Grundlage nicht mehr existieren, hat das DIBt auf Wunsch der Wasserbehörden als Orientierungshilfe eine Liste erstellt, welche Nachweise bisher von den Antragstellern einer Zulassung vorzulegen waren.

Die Verwaltungsbehörden erhalten damit eine Leitlinie für das Genehmigungs- bzw. Erlaubnisverfahren und eine Zusammenstellung der erforderlichen, vorzulegenden Unterlagen.

Diese Liste nennt im Wesentlichen u.a.:

- Allgemeine Beschreibung der Anlage
- Leistungserklärung gem. BauProdV
- Prüfbericht zur Wirksamkeit der Anlage
- Liste der verwendeten Einbauteile mit Werkstoffangabe
- Nachweis der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit
- Umfangreiche technische Zeichnungen und Erläuterungen
- Gebrauchstauglichkeit (Statik)
- Bestätigung der Beschreibung und Zugänglichkeit der Anlage

Die vollständige Liste finden Sie auf: www.dibt.de, Eingabe im Suchfeld: Hinweise, Fettabscheider, CE. Oder Klick hier auf <https://bit.ly/39n0itX>.

Für die Festlegungen zur Planung, Bemessung, Einbau, Betrieb und Wartung sind

grundsätzlich die Regelungen der Normen DIN EN 1825-2 und der DIN 4040-100 maßgebend.

Fazit: Uneinheitliche Genehmigungspraxis

Das bisherige System der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Fettabscheideranlagen bündelte alle erforderlichen Nachweise und notwendigen Infor-



mationen. Jetzt sind die Anforderungen an unterschiedlichen Stellen verankert, der Nachweis deren Einhaltung ist teilweise freiwillig. Es ist nicht mehr ohne weiteres erkennbar, ob die Anlagen die bisher in Deutschland gültigen Anforderungen auch tatsächlich erfüllen.

GET empfiehlt: Achten Sie auf das RAL-Gütezeichen

Die Anlagenhersteller der GET verpflichten sich im Rahmen der Gütesicherung RAL-GZ 693, die jeweils geltenden behördlichen Anforderungen lückenlos einzuhalten, alle erforderlichen Nachweise zu führen und die entsprechenden Unterlagen bereitzustellen. Sie unterwerfen sich zusätzlich einer unabhängigen Fremdüberwachung.

Achten Sie auf das RAL-Gütezeichen! Fettabscheideranlagen mit RAL-GZ 693 erfüllen alle bisher vorausgesetzten technischen Anforderungen und ein über die Norm hinausgehendes Qualitätsniveau. Ganz nach dem GET-Motto:

GUT ist, was GET ist!

Gut ist, was GET® ist!

Als RAL Gütegemeinschaft steht GET für höchste Qualität, Sicherheit und Zuverlässigkeit. GET-Mitglieder sind führende Hersteller der Entwässerungstechnik, Fachverbände, Prüfinstitute und weitere, anerkannte Fachkreise.

Geprüft ist, was RAL hat!

GET vergibt die folgenden RAL Gütezeichen:



RAL-GZ 692



RAL-GZ 693



RAL-GZ 694



RAL-GZ 968

Starke Partner für hohe Qualitätsstandards:

3A WASSERTECHNIK

www.3a-wassertechnik.de



www.aco-tiefbau.de



Fertigteilewerke

www.fuchs-beton.de



www.loro.de

mall

umweltsysteme
www.mall.info



www.meierguss.de



www.sita-bauelemente.de



HYDRO

www.vonroll-hydro.world



WUPPERTALER
EDELSTAHLTECHNIK

www.wet-kg.de

AGUSS

www.aguss.de



DUKTUS

www.duktus.world



www.fbr.de

GET Nord

www.hamburg-messe.de



www.tuv.com/safety



Überwachungsgemeinschaft
Entwässerungstechnik im GET

Mitglieder der Überwachungsgemeinschaft:

AST Germann Umweltschutz GmbH
EnviroLux GmbH
Fronert Abwassertechnik

IFG Diez
Mall GmbH (FK)
Prüf-Nord
Rolla & Stoll Abwassertechnik GmbH

Stoll Abwassertechnik GmbH
TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Umweltberatung Dipl.-Ing. R. Winkelhardt GmbH
UTB-GmbH

GRATIS-ABO: Verpassen Sie keine News! Für ein Gratis-Abo des monatlichen GET-Kompakt-Infos klicken Sie auf der GET-Homepage www.get-guete.de auf den Button „ABO GET KOMPAKT-INFO“ und geben Sie dort Ihre E-Mail-Adresse ein.

Herausgeber
GET Gütegemeinschaft
Entwässerungstechnik e. V.

Geschäftsführer
Dipl.-Ing. Ulrich Bachon

Redaktion
A. Albrecht · www.albrecht-pr.de

Grafische Gestaltung
G. Brandt · www.brandt-mediadesign.de

Geschäftsstelle
Wilhelmstraße 59
65582 Diez / Lahn
Telefon: (0 64 32) 93 68 - 0
Telefax: (0 64 32) 93 68-25
info@get-guete.de
www.get-guete.de

© GET Gütegemeinschaft
Entwässerungstechnik e. V.